



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

03

03.02.2022

INHALTSVERZEICHNIS

- 04 Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) - Allgemeinverfügung

40 **04**

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Allgemeinverfügung

Zur Anordnung von Beschränkungen für die am 07.02.2022 in Kronach geplanten, nicht angemeldeten öffentlichen Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines „Montagsspaziergangs“ gegen die Corona-Regelungen

Das Landratsamt Kronach erlässt gemäß Art. 35 S. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayVersG folgende

Allgemeinverfügung

- I. Die o.g. Versammlung am 07.02.2022 wird nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG wie folgt beschränkt:

Die Versammlung darf ausschließlich am Montag, 07.02.2022, zwischen 18 und 20 Uhr in folgendem Bereich stattfinden (s. Lageplan):

Marktplatz, Amtsgerichtsstraße, Schwedenstraße im Übergang zur Rosenau, Hirtengasse, Pfählingerstraße, Kulmbacher Straße, Kronachallee, Andreas-Limmer-Straße, Strauer Straße, Strauer Torweg und Lucas-Cranach-Straße.

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- II. Diese Allgemeinverfügung gilt am 03.02.2022 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kronach als bekannt gegeben und tritt damit am 04.02.2022 in Kraft.

Hinweise:

1. Für die o.g. Versammlung gilt nach § 9 Abs. 1 S. 1 der 15. BayIfSMV unmittelbar kraft Verordnung die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern. Von dieser Verpflichtung sind enge Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes ausgenommen. Verstöße gegen das Mindestabstandsgebot sind bußgeldbewährt nach § 17 Nr. 7 der 15. BayIfSMV.
2. Mit Geldbuße bis zu 3.000 € kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
3. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
4. Den Weisungen der Polizei als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlungen bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.

